

1 Grundförderung der Jugendverbände

1. Zweck der Förderung

Die auf Bezirksebene tätigen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Bezirksebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundenen Erledigungen der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte Jugendverbände auf Bezirksebene mit Mitgliedschaft in mind. 3 KJR/SJR.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1. Der Träger muss auf Bezirksebene über zentrale Leitungsstelle(n) für die Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.
- 3.2. Es muss gewährleistet sein, dass der Träger mindestens 20% Eigenleistung aufbringt.
- 3.3. Voraussetzung für die Förderung ist, dass bis spätestens 1. März der Beitrag zum Jahresbericht eingereicht wird.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für

- Geschäftsbetrieb (Büromaterial, Geräte, Telefon, Porto etc.)
- Kosten für Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien (Fahrtkosten, Verpflegung etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit (Druckkosten etc.)
- Personalkosten, Honorare, Aufwandsentschädigungen
- Miete und Unterhalt der Bezirksgeschäftsstelle

Die Höhe der Förderung für die Jugendverbände richtet sich nach dem zwischen den Verbänden vereinbarten und durch den Bezirksjugendring-Vorstand beschlossenen Verteilerschlüssel, der sich aus

- a) einem Sockelbetrag pro Jugendverband,
- b) der Anzahl, in wie vielen SJR/KJR Vollversammlungen der Oberpfalz eine stimmberechtigte Vertretung vorliegt (Stichtag 30.06.) und
- c) einem an den Mitgliederzahlen orientierten Betrag zusammensetzt.

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 80% der förderfähigen Kosten.

5. Verfahren

Die Abgabe eines Verwendungsnachweises gilt gleichzeitig als Antragstellung für das Folgejahr. Soll erstmalig oder wieder Grundförderung gewährt werden, ist eine formlose Beantragung (in Textform) erforderlich.

Mit einem schriftlichen Bescheid wird die Höhe des Zuschusses mitgeteilt und der Zuschuss ausbezahlt.

Der Verwendungsnachweis über die tatsächlichen Ausgaben vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres ist bis zum 1. Juli des Folgejahres beim Bezirksjugendring Oberpfalz auf Formblatt einzureichen. Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises wird ein zu viel erhaltener Zuschuss zurückgefördert bzw. vom Zuschuss des Folgejahres abgerechnet.